

Honen unterstellt sind. Für die Reichsbahndirektionsbezirke bestehen bei den Reichsbahndirektionen Politische Abteilungen.

(5) Die Präsidenten sind dem Minister für Verkehrswesen verantwortlich für die ordnungsgemäße Tätigkeit ihrer Reichsbahndirektion, der Reichsbahnämter, der Dienststellen mit bezirklichen Aufgaben und aller zu den Hauptdienstzweigen gehörenden örtlichen Dienststellen sowie für die Erfüllung der Transportaufgaben und für die Durchführung der den Reichsbahnörektionen bzw. bestimmten Eisenbahnen übertragenen Aufgaben der staatlichen Verwaltung.

(6) Die Präsidenten sind befugt,

1. den ihnen unmittelbar unterstehenden Leitern Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(7) Die Präsidenten nehmen zugleich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen die Aufgaben des Bevollmächtigten für die Bahnaufsicht wahr.

(8) Die Vizepräsidenten leiten die ihnen unterstellten Verwaltungen an, koordinieren die Arbeit der Verwaltungen und sind dem zuständigen Stellvertreter des Ministers und dem Präsidenten für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten und Erfüllung der Aufgaben verantwortlich. Sie sind befugt,

1. den Leitern der ihnen unterstellten Verwaltungen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

(9) Die Verwaltungen der Reichsbahndirektionen sind die Zwischenleitungsorgane der Hauptdienstzweige für den Reichsbahndirektionsbezirk. Sie sind doppelt unterstellt. Die Leiter der Verwaltungen der Reichsbahndirektionen haben in ihrem Verantwortungsbereich die politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben der Deutschen Reichsbahn nach den gesetzlichen Bestimmungen, den Weisungen des Leiters der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen und des Präsidenten bzw. des zuständigen Vizepräsidenten durchzuführen. Sie sind dem Leiter der zuständigen Hauptverwaltung des Ministeriums für Verkehrswesen und dem zuständigen Vizepräsidenten für die gesamte Tätigkeit ihrer Verwaltungen und der unterstellten Dienststellen, für die Erfüllung der Planaufgaben, für das wirtschaftliche Ergebnis der Arbeit des von ihnen geleiteten Teiles des Hauptdienstzweiges und für die zweckmäßige Verwaltung des ihnen übertragenen Vermögens voll verantwortlich. Die Leiter der Verwaltungen sind befugt.<sup>1</sup>

1. im Rahmen ihrer Zuständigkeit an die Leiter der ihnen unterstellten Dienststellen Weisungen einschließlich Befehle zu erteilen und
2. entsprechend der für sie festgelegten Nomenklatur Kader einzusetzen und abzulösen.

Die zu einem Hauptdienstzweig gehörenden örtlichen Dienststellen des Reichsbahndirektionsbezirk sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn in ihrer Gesamtheit eine planende und abrechnende Einheit.

(10) Die zentralen Abteilungen der Reichsbahndirektion sind die Organe des Präsidenten zur Durchsetzung einer einheitlichen Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen sowie der in Vorschriften und Verfügungen des Ministeriums für Verkehrswesen festgelegten Grundsätze auf kaderpolitischem, ökonomischem und administrativem Gebiet durch die Verwaltungen der Reichsbahndirektion und örtlichen Dienststellen des Reichsbahndirektionsbezirk. Die zentralen Abteilungen beraten auf ihren Fachgebieten die Verwaltungen der Reichsbahndirektion, koordinieren im Interesse der Einheitlichkeit der Deutschen Reichsbahn deren Arbeit auf diesen Gebieten und sorgen für die Verallgemeinerung der Erfahrungen. Die zentralen Abteilungen sind doppelt unterstellt. Sie haben keine Weisungsbefugnis gegenüber den Verwaltungen der Reichsbahndirektion, Reichsbahnämtern und örtlichen Dienststellen des Reichsbahndirektionsbezirk. Sie sind aber berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben Hinweise zu erteilen und erforderliche Unterlagen einzuholen. Die Leiter der zentralen Abteilungen sind für die gesamte Tätigkeit ihrer Abteilungen dem Leiter der zuständigen zentralen Abteilung bzw. Sektor des Ministeriums für Verkehrswesen und dem Präsidenten verantwortlich.

(11) Die einzelnen Reichsbahndirektionen einschließlich ihrer nicht zu den Hauptdienstzweigen gehörenden Dienststellen sind im Rahmen der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung der Deutschen Reichsbahn planende und abrechnende Einheiten.

(12) Die kademäßige Besetzung der Reichsbahndirektionen erfolgt nach vom Ministerium für Verkehrswesen bestätigten Stellenplänen.

## § 9

### Die Reichsbahnämter

(1) Die Reichsbahnämter sind regionale Zwischenleitungsorgane im Hauptdienstzweig Betriebs- und Verkehrsdienst innerhalb des Reichsbahndirektionsbezirk. Sie leiten Reichsbahnamtsbezirke, die zur Durchsetzung eines einheitlichen Kommandos nach wichtigen Knotenpunkten bzw. Hauptstrecken unter zweckmäßiger Berücksichtigung der Zubringerstrecken abgegrenzt sind.

(2) Den Reichsbahnämtern obliegt es, auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, der Anweisungen der zuständigen Reichsbahndirektion und der Dienstvorschriften der Deutschen Reichsbahn die Beförderung von Personen und Gütern zu organisieren, operativ zu lenken und dementsprechend die örtlichen Dienststellen des Betriebs- und Verkehrsdienstes ihres Bezirk zu leiten und die Kooperation mit der Wirtschaft weiterzuentwickeln.

(3) Die Reichsbahnämter werden von Amtsvorständen geleitet. Für die Reichsbahnamtsbezirke bestehen bei den Reichsbahnämtern Politische Abteilungen.

(4) Die Amtsvorstände sind dem Leiter der Verwaltung des Betriebs- und Verkehrsdienstes der zuständigen Reichsbahndirektion für die Erfüllung der Planaufgaben, für die ordnungsgemäße Abwicklung des Betriebs- und Verkehrsdienstes sowie für die Durchführung der politischen, ökonomischen und administrativen Aufgaben im Reichsbahnamtsbezirk verantwortlich.